

Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Gemeinde Garrel

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in der Neufassung vom 31.03.1978 (Nds. GVBl. Seite 279), zuletzt geändert durch § 43 (2) Nr. 1 des Nieders. Gesetzes über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (Nds. PsychKG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. Seite 443) hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 09.12.1980 für das Gebiet der Gemeinde Garrel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) 1. Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung
 2. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Verordnung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Gemeinde einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen. Die Reinigung der Geh- und Radwege obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grund-

stücke oder den ihnen Gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte - § 1093 BGB - und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte - §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz -). Die Reinigung ist einmal in der Woche, und zwar mittwochs bis 19.00 Uhr, durchzuführen. Der Winterdienst wird bei diesen Straßen, Wegen und Plätzen von der Gemeinde durchgeführt.

- (3) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Gemeinde einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen. Die Reinigung der Geh- und Radwege obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte - § 1093 BGB - und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte - §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz -). Die Reinigung ist einmal in der Woche, und zwar mittwochs bis 19.00 Uhr, durchzuführen. Der Winterdienst bei diesen Straßen, Wegen und Plätzen obliegt ^{ebenfalls} den Anliegern.
- (4) Bei den in der Anlage C aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte - § 1093 BGB - und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte - §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz -). Die Reinigung hat in folgender Weise zu erfolgen: Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Geh- und Radwege in ganzer Breite. Bei den in der Anlage C genannten Landes- und Kreisstraßen entfällt die Reinigungspflicht der Fahrbahn. Der Winterdienst wird bei diesen Straßen, Wegen und Plätzen von der Gemeinde durchgeführt.
- (5) Bei den in der Anlage D aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte

- § 1093 BGB - und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsrechte - §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz -) bis zur Fahrbahnmitte. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Der Winterdienst bei diesen Straßen, Wegen und Plätzen obliegt ebenfalls den Anliegern.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, Oel, Gülle und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Geh-, Rad- und Fußgängerüberwege sowie die Zu- und Abgänge der Bushaltestellen in der Zeit von 7.30 - 20.00 Uhr in einer Breite von 1 m schneefrei zu halten.

Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn schneefrei zu halten.

- (2) Die Gossen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung sind schneefrei und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die von den Gehwegen, Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg und dem Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind Geh-, Rad- und Fußgängerüberwege sowie die Zu- und Abgänge der Bushaltestellen in der Zeit von 7.30 Uhr - 20.00 Uhr in einer Breite von 1 m abzustumpfen. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn abzustumpfen.
- (5) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen
 1. nur handelsübliche Streumittel (keine schädlichen Chemikalien),
 2. keine Geräte, welche die Straßenbefestigung beschädigen, verwendet werden.
- (6) Die von den Gehwegen, Gehstreifen, Radwegen, Fußgängerüberwegen und Zu- und Abgängen der Bushaltestellen geräumten Schnee- und Eismassen sind in Vorgärten, auf Vorplätzen oder Grünstreifen zu lagern.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat aller Art sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Entwässerungsanlagen, Regeneinläufe, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse gekehrt werden.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 22 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM (Fünftausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 6

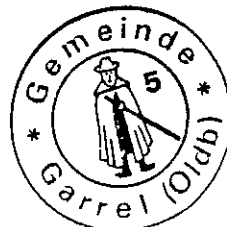
Diese Verordnung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Garrel vom 26.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.1978, außer Kraft.

Garrel, den 09. Dezember 1980

Gemeinde Garrel

V. Voßmann
Voßmann
Bürgermeister



Wiese
Wiese
Gemeindedirektor